



HVBG

HVBG-Info 11/1987 vom 21.05.1987, S. 0891 - 0892, DOK 374.281/017-LSG

**UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO (Wegeunfall) bei gemischter Tätigkeit - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 03.09.1986 - L 3 U 121/85**

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO (Wegeunfall) bei gemischter Tätigkeit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 03.09.1986 - L 3 U 121/85 -

1. Ein Wegeunfall liegt auch vor, wenn sich der Unfall auf einem Weg ereignete, der sowohl betrieblichen als auch persönlichen Interessen dient.
2. Lassen sich bei Untrennbarkeit des Weges hinsichtlich versicherter und nicht versicherter Tätigkeit die Wege räumlich nicht voreinander abgrenzen, so finden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für Unfälle auf sog. gemischten Tätigkeiten dienenden Wegen entsprechende Anwendung.
3. Zur Beurteilung, ob bei Untrennbarkeit des Weges ein Handeln lediglich Nebenzweck der versicherten Tätigkeit ist, kann als Auslegungskriterium die Überlegung herangezogen werden, welcher zeitliche Aufwand für die private Verrichtung und welcher für die betriebliche Tätigkeit angefallen wäre.

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 276-278